

Anlage 1

Verhandelt

in []

am []

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[]

mit Amtssitz in []

erschienen heute

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des folgenden

2. Änderungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan KLM-BP-025 „Seeberg“ einschließlich Grundstücksübertragungsvertrag

Die Parteien haben am 21. Dezember 2005 den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan KLM-PB-025 „Seeberg“ (UR-Nr. FI 88/2005) geschlossen. Mit notarieller Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009) haben die Parteien diesen städtebaulichen Vertrag teilweise geändert und ergänzt. Der städtebauliche Vertrag in der Fassung nach Abschluss der notariellen Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009) wird nachfolgend insgesamt „**Städtebaulicher Vertrag**“ genannt.

Der in der vorliegenden Urkunde niedergelegte Vertrag wird nachfolgend als „2. Änderungsvertrag“ bezeichnet.

Anders als der ursprüngliche städtebauliche Vertrag vom 21. Dezember 2005 (UR-Nr. FI 88/2005) ist die notarielle Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009) gegliedert in die **Teile A** und **B**, die jeweils eine eigene Paragrafenzählung aufweisen:

- In **Teil A** sind unter Bezugnahme auf die Paragraphennummerierung des städtebaulichen Vertrages vom 21. Dezember 2005 (UR-Nr. FI 88/2005) Änderungen einiger der dortigen Vertragsbestimmungen enthalten. In **Teil B** wurde der ursprüngliche städtebauliche Vertrag vom 21. Dezember 2005 (UR-Nr. FI 88/2005) unter Bezugnahme auf dessen § 3 Abs. 1 durch einen konkretisierenden Grundstücksübertragungsvertrag ergänzt. Der vorstehend definierte Begriff Städtebaulicher Vertrag schließt beide Teile der notariellen Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009) mit ein.

Im Hinblick auf Bezugnahmen auf den Städtebaulichen Vertrag sei Folgendes klargelegt:

- Soweit in diesem 2. Änderungsvertrag auf Teil A Bezug genommen wird, bezeichnet dies die entsprechend näher benannten Vertragsbestimmungen des ursprünglichen städtebaulichen Vertrages vom 21. Dezember 2005 (UR-Nr. FI 88/2005), und zwar unabhängig davon, ob diese durch die notarielle Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009) abgeändert wurden. Soweit die Vertragsbestimmungen durch Teil A der notariellen Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009) abgeändert wurden, bezeichnet die Bezugnahme die insoweit abgeänderte Fassung der jeweiligen Vertragsbestimmungen.
- Soweit in diesem 2. Änderungsvertrag auf Teil B Bezug genommen wird, bezeichnet dies die näher benannten Vertragsbestimmungen von Teil B der notariellen Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 (UR-Nr. FI 1039/2009).

Zwischen den Parteien ist Streit über den konkreten Straßenausbau im Vertragsgebiet, den von BBIS zu tragenden Ablösungsbetrag für den Straßenausbau sowie zu Fragen der Vermessung und Übertragung verschiedener Grundstücksteilflächen unter dem Städtebaulichen Vertrag entstanden.

Die Gemeinde hat gegen die BBIS Klage auf Anerkennung einer zwischenzeitlich von der Gemeinde veranlassten Grenzermittlung sowie auf Tragung der dahingehenden Vermessungskosten erhoben; der Rechtsstreit ist derzeit vor dem Verwaltungsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen 4 K 4206/13 anhängig.

Die BBIS hat vor dem Verwaltungsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen 4 K 3572/13 Klage gegen die Gemeinde zur Durchsetzung eines Straßenausbaus erhoben, der nach Auffassung von BBIS unter dem Städtebaulichen Vertrag geschuldet ist und der auch nach Auffassung der BBIS zu einer verkehrsgerechten Erschließung des Vertragsgebietes erforderlich ist. Außerdem begehrt die BBIS in demselben Rechtsstreit die gerichtliche Feststellung, dass sie für die Straßenausbaumaßnahmen keinen über den im städtebaulichen Vertrag genannten Maximalbetrag von 251.600,00 € hinausgehenden Ablösebetrag oder Straßenausbaubeitrag leisten muss.

Mit dem vorliegenden Änderungsvertrag legen die Vertragsparteien den Streit über die Gestaltung des Straßenausbaus, den Streit über die Kosten der von der Gemeinde veranlassten Vermessung und den Streit über die Anerkennung des Ergebnisses derselben bei.

Hinsichtlich der Frage der maximalen Höhe des für den Straßenausbau zu leistenden Ablösebetrags oder Straßenausbaubeitrags halten die Parteien jeweils an ihren unterschiedlichen Rechtsauffassungen fest und stellen diese jeweils nachfolgend dar:

- Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die in diesem 2. Änderungsvertrag auf Wunsch der BBIS vorgenommenen Änderungen der Straßenausbauplanung und die damit einhergehenden erheblichen Kostensteigerungen von den Planungen, die dem Städtebaulichen Vertrag in der Fassung vom 21. Dezember 2005 zugrunde lagen, und den ebenfalls bereits auf Wunsch der BBIS vorgenommenen Änderungen der Planungen, die dem 1. Änderungsvertrag vom 7. Oktober 2009 zugrunde lagen, erheblich abweichen. Nach Auffassung der Gemeinde handelt es sich um neue Maßnahmen, die von der Gemeinde zur teilweisen Beilegung der Auseinandersetzung mit der BBIS auf deren Wunsch vorgenommen wurden, aber nicht von der Kostenregelung im Städtebaulichen Vertrag erfasst sind. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass deshalb die Begrenzung der Kostenbeteiligung der BBIS, die im Städtebaulichen Vertrag (in der Fassung vom 7. Oktober 2009) noch mit 251.600,00 € vereinbart wurde, nicht mehr gilt. Darüber hinaus ist die Gemeinde der Auffassung, dass die Regelung zur Deckelung der Kostenbeteiligung der BBIS in dem städtebaulichen Vertrag in seiner Fassung der notariellen Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 nichtig ist, da sie gegen die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz verstöße. Jedenfalls sind nach Ansicht der Gemeinde die Mehrkosten, die mit der vorliegend geänderten Planung einhergehen, nicht von der Deckelungsregelung erfasst. Nach Ansicht der Gemeinde hat sich durch die erhebliche Kostensteigerung die Geschäftsgrundlage wesentlich geändert mit der Folge, dass die Gemeinde einen Anspruch darauf hat, den sie hiermit geltend macht, dass die durch diesen Vertrag entstehenden Mehrkosten für die Straßenausbaumaßnahmen ebenfalls im Verhältnis 60 : 40 zwischen BBIS und ihr zu verteilen sind. Die Gemeinde beabsichtigt, den nach ihrer Ansicht geschuldeten Anteil der BBIS an den Kosten der mit diesem 2. Änderungsvertrag vereinbarten Straßenausbaumaßnahmen durch Beitragsbescheid festzusetzen, wenn eine einvernehmliche Lösung dieser Frage nicht gelingen sollte.
- Die BBIS ist der Ansicht, dass eine solche Inanspruchnahme zu einem höheren Betrag als 251.600,00 € nicht möglich ist. Aus ihrer Sicht ist die im Städtebaulichen Vertrag vereinbarte Deckelung der Kostenbeteiligung der BBIS nach wie vor wirksam. Auch liegt nach Ansicht der BBIS keine Änderung des Straßenausbaus oder sonstiger Umstände und auch keine Störung der Geschäftsgrundlage

vor, die einen Anspruch der Gemeinde auf Vertragsanpassung oder auf eine weitergehende Inanspruchnahme rechtfertigt. Insbesondere ist die BBIS der Auffassung, dass die in diesem 2. Änderungsvertrag vereinbarten Straßenausbaumaßnahmen nicht über den Umfang hinausgehen, der von der Gemeinde unter dem Städtebaulichen Vertrag und aufgrund der Pflicht zur verkehrsgerechten Erschließung ohnehin geschuldet wird. Nach Ansicht der BBIS wird in diesem 2. Änderungsvertrag auch keine Änderung der Höchstgrenze der Kostenbeteiligung der BBIS vereinbart. Vorsorglich hält die BBIS fest, dass die Änderungen der Straßenausbauplanung, die Gegenstand der notariellen Vereinbarung vom 7. Oktober 2009 waren, nicht auf ihren Wunsch hin erfolgt sind.

Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien diese Frage nicht. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Streit später – möglichst einvernehmlich, beispielsweise im Wege der Mediation – aufzulösen sein wird. Die Zustimmung der Gemeinde zu diesem 2. Änderungsvertrag bedeutet keine Anerkennung, dass die in diesem 2. Änderungsvertrag vereinbarten Straßenbaumaßnahmen bereits Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages sind.

Die UR-Nr. FI 88/2005 und 1039/2009 lagen bei der heutigen Beurkundung in Ausfertigung vor. Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt der Urkunden bekannt sei und sie auf das Verlesen und Beifügen zu dieser Niederschrift verzichten.

1. Straßenverkehrsflächen

Die Parteien sind sich einig, dass die von der BBIS an die Gemeinde zu übertragenden Straßenverkehrsflächen im Sinne von Teil A § 3 Abs. 1 nunmehr einerseits aus den Flurstücken 293 und 298 bestehen sowie andererseits aus den gemäß **Anlage B 8** vermessenen Teilflächen, die durch den diesem Vertrag als **Anlage B 9** beigefügten Plan zur Festlegung der Straßenverkehrsfläche gemäß der dortigen Kennzeichnung als Teile der Straßenverkehrsflächen definiert sind, jedoch nur soweit diese Flächen im Eigentum der BBIS stehen. Ausschließlich diese Straßenverkehrsflächen hat die BBIS an die Gemeinde zu übertragen. Der Plan in **Anlage B 9** beruht auf der Vermessung zur Grenzermittlung vom 9. Oktober 2012, deren Protokoll in **Anlage B 8** beigefügt ist. Die Parteien erkennen das Ergebnis dieser Vermessung gemäß **Anlage B 8** zum Zwecke der katasteramtlichen Zerlegung und rechtlichen Teilung der zu übertragenden Grundstücksteilflächen an. Abweichend von Teil A § 3 Abs. 1 tragen die Gemeinde und die BBIS die bis zur Beurkundung des vorliegenden 2. Änderungsvertrags bei den Parteien insgesamt bereits angefallenen Vermessungskosten je zur Hälfte.

2. Weiter zu § 3 Bodenordnung

Teil A § 3 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bebauungsplanentwurfs der festgesetzte Bebauungsplan KLM-BP-025 „Seeberg“ in seiner aktuellen Fassung zum Zeitpunkt dieser Beurkundung (**Anlage B 2**) tritt und dessen Festsetzungen, soweit relevant, auch die Inhalte der Anlagen A 3 bis A 5 konkretisieren.

3. Straßenausbau

3.1. Teil A § 4 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Gemeinde wird innerhalb von zwei Jahren nach Übertragung des Eigentums an den als Straßenverkehrsflächen bestimmten Grundstücksflächen die Straßenausbaumaßnahmen in Übereinstimmung mit den planerischen Festlegungen in **Anlage B 6** durchführen. Die Gemeinde wird insbesondere

- a) eine Fahrbahnbreite von durchgängig 6,50 m einschließlich eines einseitigen Fahrradstreifens und zuzüglich der Bürgersteige vorsehen; dies gilt nicht für den in **Anlage B 6** gekennzeichneten Engpassbereich auf Höhe des Zweifamilienhauses;
- b) die Anbindung an den Rathausmarkt mit der Fahrbahnbreite des Adolf-Grimme-Rings Ost auf dem Seeberg mit 6,50 m fortführen;
- c) den Kreisverkehr am oberen Ende der Schopfheimer Allee (auf der Höhe der Kindertagesstätte des Freie Waldorfschule Kleinmachnow e.V.) mit einem Durchmesser von 30 m ausbauen;
- d) den Einmündungsbereich in die Karl-Marx-Straße so gestalten, dass ein Einbiegen in die Karl-Marx-Straße für Busse und Lastkraftwagen in beide Richtungen möglich ist;
- e) die auszubauende Straße „Schopfheimer Allee“ nicht als Fahrradstraße (Zeichen 244.1 der Anlage 2 zu § 35a StVO) widmen;
- f) den S-Kurvenbereich nach der als **Anlage B 6**, Blatt 2, beigefügten Planung mit einer Fahrbahnbreite von bis zu 7,25 m im Kurvenbereich realisieren.“

Hinsichtlich der in **Anlage B 6** nicht dargestellten westlichen Erschließung (westlicher Wendehammer) bleibt es bei den bestehenden Regelungen über den Straßenausbau in § 4 Abs. 2 Satz 2.

3.2. In Teil A § 4 wird ein neuer Absatz 2 b) eingefügt:

„Nach Fertigstellung der Straßenausbaumaßnahmen gemäß Teil A § 4 Abs. 2 wird die bisherige Verbindungsstraße zur westlichen Erschließung vom Rathausmarkt zur Kreuzung der Waldorfschule geschlossen und die BBIS wird die Fläche auf eigene Kosten entsiegeln; eine Zufahrt zur der in **Anlage B 10** gekennzeichneten B-Straße muss möglich bleiben. Außerdem wird nach Fertigstellung der Straßenausbauarbeiten gemäß Teil A § 4 Abs. 2 die bisherige Verbindungsstraße zur Karl-Marx-Straße geschlossen und die BBIS wird die Fläche auf eigene Kosten entsiegeln. Die Entsiegelungen sind von der BBIS innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Straßenbaumaßnahmen fachgerecht fertigzustellen.“

3.3. In § 4 wird ein neuer Absatz 2 c) eingefügt:

„Die Parteien nehmen innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamkeit dieses 2. Änderungsvertrags nach Ziffer 6 jeweils die vor dem Verwaltungsgericht Potsdam unter den Aktenzeichen 4 K 4206/13 und Aktenzeichen 4 K 3572/13 anhängigen Klagen zurück. Ihre Anwaltskosten tragen sie jeweils selbst, die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte.“

3.4. In Teil A § 4 wird ein neuer Absatz 2 d) eingefügt:

„Die Parteien sind sich einig, dass die auszubauende Schopfheimer Allee auch im S-Kurvenbereich einen gefahrungsfreien Begegnungsverkehr Bus-Bus, Bus-Lkw, Pkw-Bus/Lkw („Begegnungsverkehr“) zulassen soll.

Die Gemeinde wird den Bereich in die jährlich vom Landkreis auf der Grundlage der Unfallstatistik angeordnete Verkehrsschau unter Beteiligung von Vertretern der BBIS aufnehmen. Hierdurch wird eine jährliche Begehung und Beurteilung des Bereichs gewährleistet. Die Gemeinde wird den Bericht über die Verkehrsschau zeitnah der BBIS übermitteln.

Zur Evaluierung der Verkehrssituation werden die Parteien drei Jahre nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen den Bereich der S-Kurven unter dem Gesichtspunkt des gefahrungsfreien Begegnungsverkehrs überprüfen. Soweit eine Partei der Auffassung ist, dass die Schopfheimer Allee in ihrer Gestalt einen gefahrungsfreien Begegnungsverkehr im S-Kurvenbereich nicht zulässt, werden die Parteien ein Gutachten einholen (obligatorisches Gutachtenverfahren). Der Gutachter wird die Aufgabe haben, den tatsächlichen Ausbauzustand im Bereich der S-Kurve zu ermitteln und festzustellen, ob die Straße dort einen gefahrungsfreien Begegnungsverkehr zulässt oder nicht sowie ob und ggf. welche Regelungen oder Ausbaumaßnahmen zur Gewährleistung eines gefahrungsfreien Begegnungsverkehrs erforderlich sind.

Das Gutachten ist für die Parteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend. Das Gutachten wird auf Antrag einer Vertragspartei eingeholt. Der Gutachter soll von den Parteien einvernehmlich ausgewählt werden. Können sich die Parteien nicht innerhalb von spätestens zwei Wochen nach dem Antrag auf Begutachtung (Zugang bei der jeweils anderen Partei) über die Person des Gutachters einigen, wird der Präsident der Industrie- und Handelskammer Potsdam einen geeigneten Gutachter benennen. Die Kosten des Gutachtens sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Über die Durchführung der vom Gutachter genannten Ausbaumaßnahmen und der Tragung der damit verbundenen Kosten werden die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.“

- 3.5. Zu Teil A § 4 Abs. 3 Satz 1 vereinbaren die Parteien, dass an die Stelle der von den Vertragsparteien in Bezug genommenen Planung nach der **Anlage A 6** die Planung gemäß **Anlage B 6** tritt.

4. Zu Teil A § 9:

Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

- Anlage B 2: Bebauungsplan KLM-BP-025 „Seeberg“ in der festgesetzten Fassung 16. April 2010 (Ursprungsplan), bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen und der 1. Änderung des Bebauungsplans KLM – 025 „Seeberg“ für Stellplätze der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V. in der festgesetzten Fassung vom 31. Januar 2013, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen)
- Anlage B 6: Ausbauplanung mit Bemaßung, Stand: 20.03.2014
- Anlage B 8: Vermessungsprotokoll vom 9. Oktober 2012
- Anlage B 9: Plan zur Feststellung der Straßenverkehrsfläche „zukünftige Schopfheimer Allee“
- Anlage B 10: Übersichtsplan der verkehrstechnischen Anbindung „Schopfheimer Allee“ mit Kennzeichnung Anbindung der B-Straße

5. Zu Teil B

§ 1

Aktualisierung des Grundbuchstandes

Abweichend von Teil B § 1 Abs. 1 halten die Parteien nunmehr den folgenden aktualisierten Grundbuchstand fest.

Die BBIS ist u. a. Eigentümerin der folgenden, im Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Kleinmachnow, Blatt 9489 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	13	242	Verkehrsfläche Karl-Marx-Str.	1.469 m ²
4	13	293	Verkehrsfläche Am Hochwald	589 m ²
7	13	298	Verkehrsfläche Am Hochwald	958 m ²
14	13	301	Gebäude- und Freifläche Am Hochwald 30	137.354 m ²
16	13	325	Waldfläche Am Hochwald 30 M	150.366 m ²
17	13	326	Verkehrsfläche Am Hochwald 30, 30 M	1.439 m ²

Die vorstehend genannten Grundstücke sind wie folgt im Grundbuch belastet:

1.1 in Abteilung II:

[Anm.: Belastungen sind noch in Abstimmung mit dem Notar anhand des Grundbuchstandes zu ergänzen.]

Lfd. Nr. der Eintragung	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Bezeichnung der Lasten und Beschränkungen

1.2 In Abteilung III:

[Anm.: Belastungen sind noch in Abstimmung mit dem Notar anhand des Grundbuchstandes zu ergänzen.]

Lfd. Nr. der Eintragung	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Bezeichnung der Lasten und Beschränkungen

§ 2

Eigentumsumschreibung hinsichtlich der Flurstücke 293 und 298, neue Definition der Vertragsgrundstücke

- 2.1 Die Parteien weisen den Notar Flüh, Berlin, an, den in Teil B § 7.1 der UR-Nr. Fl. 1039/2009 des Notars Flüh, Berlin, enthaltenen Antrag auf Eigentumsumschreibung hinsichtlich der Flurstücke 293 und 298, Flur 13, Gemarkung Kleinmachnow unverzüglich beim Grundbuchamt zu stellen, sobald dieser 2. Änderungsvertrag wirksam geworden ist.
- 2.2 Neben den Flurstücken 293 und 298 sollen die gemäß **Anlage B 8** vermessenen Teilflächen der im Grundbuch von Kleinmachnow, Blatt 9489 zu lfd. Nrn. 1, 14, 16 und 17 eingetragenen Flurstücke 242, 301, 325 und 326 von der BBIS an die Gemeinde übertragen werden, die in dem als **Anlage B 9** beigefügten Plan zur Feststellung der Straßenverkehrsfläche als Teile der Straßenverkehrsfläche gelb gekennzeichnet sind. Soweit in Teil B von den „**Vertragsgrundstücken**“ die Rede ist, sind nunmehr ausschließlich und abschließend diese Teilflächen sowie die Flurstücke 293 und 298 gemeint. Diese Definition der Vertragsgrundstücke tritt an die Stelle der Definition in Teil B § 2 Abs. 1. Insbesondere ersetzen die Parteien mit dieser

Maßgabe die Auflassung gemäß Teil B § 7 Abs. 1. und erklären sie hiermit im Hinblick auf die hier neu definierten Vertragsgrundstücke.

§ 3

Aufträge an den Notar

- 3.1 Die Parteien beauftragen den beurkundenden Notar mit dem Vollzug dieses Vertrages. Alle Anträge aus dieser Verhandlung werden unabhängig voneinander gestellt. Der beurkundende Notar ist berechtigt, Anträge der Beteiligten zu ändern, zu ergänzen, einzuschränken und zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar, für sie alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- 3.2 Die Parteien beauftragen den beurkundenden Notar, die behördlichen Erklärungen zu diesem Vertrag in ihrem Namen zu beantragen und diese und privatrechtliche Erklärungen für sie entgegenzunehmen, die mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten als zugegangen gelten sollen.
- 3.3 Der Notar wird ohne Beschränkung auf die gesetzliche Vollmacht nach § 15 GBO ermächtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar, Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung des Vertrages erforderlich sein sollte, und sei im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten.

§ 4

Vollzugsvollmachten

- 4.1 Die Parteien erteilen hiermit den Notariatsfachangestellten _____, und zwar jede für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und unter Ausschluss der persönlichen Haftung, Vollmacht, alle zur Durchführung, Ergänzung und Berichtigung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere die Auflassung zu erklären bzw. die Identitätserklärung abzugeben.
- 4.2 Die Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet, Umfang und Wirksamkeit der ihnen erteilten Vollmacht zu überprüfen, und zwar weder allgemein noch in konkreter Anwendung.

- 4.3 Von dieser Vollmacht kann nur durch Erklärung vor dem beurkundenden Notar oder vor einem mit ihm in der Sozietät verbundenen Notar oder dessen amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht soll durch den Tod der Vollmachtgeber nicht erlöschen und ist von der Wirksamkeit des Vertrages nicht abhängig. Sie erlischt mit dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde im Grundbuch.

- 4.4 Die Vollmachten sind vorsorglich für den Fall der nicht rechtzeitigen Erreichbarkeit erteilt, was aber im Außenverhältnis nicht nachzuweisen ist.

6. Aufschiebende Bedingung

Dieser 2. Änderungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Gemeinde verpflichtet sich, den amtierenden Notar unverzüglich über den Eintritt der Wirksamkeitsbedingung zu informieren. Dieser 2. Änderungsvertrag wird – mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 7 Absatz 1 – endgültig unwirksam, wenn die Gemeindevertretung ihre Zustimmung nicht bis zum 31. Oktober 2014 erteilt hat.

7. Kostentragung

Die Kosten dieser Beurkundung und ihres Vollzugs trägt die BBIS, es sei denn, dieser 2. Änderungsvertrag wird gemäß Ziffer 6. endgültig unwirksam. Im letzteren Falle trägt die Gemeinde die Kosten dieser Beurkundung.

Die Kosten ihrer jeweiligen Berater im Hinblick auf diese Beurkundung trägt jede Partei selbst.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

